

# Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das Verbot des Fütterns von verwilderten Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/bekanntmachungen](http://www.rostock.de/bekanntmachungen) am 4. September 2024)

Vom 23. August 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891), verordnet die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 13. August 2024, Az. II 400 - II-210-54213-2012/004-006:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Stadtverordnung gilt für nachfolgend ausgewiesene öffentliche Straßen und Anlagen im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sofern diese öffentlich gewidmet sind oder auf ihnen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nichts Weitergehendes bestimmt ist:

a) Im Innenstadtbereich in den Grenzen (Anlage 1)

- Warnowstraße
- Am Strande
- Warnowufer
- Friedrichstraße
- Doberaner Platz
- Feldstraße
- Arnold-Bernhard-Str.
- August-Bebel-Str.
- Ernst-Barlach-Str.;

b) im Bereich des Stadthafens in den Grenzen

- Stadthafen - Warnowufer - Haedgehalbinsel (Anlage 2),
- Stadthafen - Christinenhafen - Kempowski-Ufer - Am Strande - Loggerweg - Ludwigbecken (Anlage 3).

(2) In den dieser Verordnung beigelegten nichtmaßstäblichen Übersichtskarten (Anlagen 1 - 3) sind die namentlich aufgeführten Straßen dargestellt. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Stadtverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Bestandteile gemäß § 2 StrWG-MV sowie Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Stadtverordnung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Stadtbildes dienenden Grün- und Freizeitanlagen einschließlich allgemein zugänglicher Spielplätze und Verkehrsgrünanlagen.

(3) Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

(4) Füttern ist jegliches mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

## **§ 3 Fütterungsverbot**

(1) Es ist verboten, in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf öffentlichen Straßen und Anlagen verwilderte Tauben oder Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock veranlasste Maßnahmen.

## **§ 4 Duldungspflicht**

Die Eigentümer, Besitzer von Grundstücken und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich über den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus sowohl auf das gesamte Stadtgebiet als auch auf private Grundstücke. Ein Anspruch auf Durchführung solcher Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht nicht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 verwilderte Tauben oder Wildtauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 4 Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Rostock, 23. August 2024

In Vertretung

Der Erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin  
Dr. von Wrycz Rekowski

3 Anlagen